



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.03.2002
C(2002) 1286

Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland
Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Erster Teil: Allgemeine Ausführungen für alle öffentlichen Kreditinstitute, die im Genuss von Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien stehen

1. Geschichte

Am 21.12.1999 brachte die Bankenvereinigung der Europäischen Union eine Beschwerde gegen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ein. Diese Beschwerde wurde am 27.7.2000 und am 15.11.2000 durch detaillierte Informationen ergänzt.

Wie in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹ vorgesehen, erhielt die Kommission von Ihrer Regierung Informationen über die existierende Beihilferegulung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und trat in Beratungen mit Ihrer Regierung über die Beurteilung und mögliche zu ziehende Konsequenzen ein.

Am 26.1.2001 sandten die Dienststellen der Kommission ein Schreiben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 an Ihre Regierung, mit dem Ihre Regierung über die vorläufige Position der Kommission in Kenntnis gesetzt wurde, dass die bestehende Beihilferegulung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sei und mit dem Ihrer Regierung die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat gegeben wurde. Nach Fristverlängerung antwortete Ihre Regierung mit Schreiben vom 11.4.2001.

¹ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 [jetzt Artikel 88] des EG-Vertrags, ABI L 83 of 27.3.1999, Seite 1-9.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka Fischer
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 11017 Berlin
Deutschland

Am 8.5.2001 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen, um die bestehende Beihilferegulierung staatlicher Haftungen für öffentliche Kreditinstitute in Deutschland an die Erfordernisse der Beihilferegeln des EG-Vertrags anzupassen. Ihre Behörden bestätigten dessen Eingang für den 11.5.2001. Die Kommission schlug Ihrer Regierung gemäß Artikel 88(1) EG-Vertrag und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 die folgenden zweckdienlichen Maßnahmen vor:

- (i) dass die Bundesrepublik Deutschland alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen trifft, die notwendig sind, um jegliche staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG, die aus dem System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung herrührt und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewährt wird, zu beseitigen, oder die Vereinbarkeit einer solchen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Bestimmungen des Artikels 87 EG-Vertrag oder gemäß den in Artikel 86 Absatz 2 EG niedergelegten Vorschriften herzustellen;
- (ii) dass jegliche solche Beihilfe beseitigt oder vereinbar gemacht wird mit Wirkung zum 31.3.2002, sofern nicht die Kommission (für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder für bestimmte Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen) ihre Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt oder späteren Zeitpunkten erklärt, sollte sie dies als objektiv notwendig und gerechtfertigt ansehen, um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben; und
- (iii) dass die Bundesrepublik Deutschland die betreffenden, die Beihilferegulierung anpassenden Maßnahmen so bald wie möglich und in keinem Fall später als zum 30.9.2001 der Kommission mitteilt.

In der folgenden Zeit fanden eine Reihe von Gesprächen zwischen der Kommission und Ihren Behörden statt, und Ihre Regierung stellte weitergehende Informationen zur Verfügung.

Am 17.7.2001 trafen Kommissar Mario Monti, Staatssekretär Caio Koch-Weser, die Finanzminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, Gerhard Stratthaus, Kurt Faltlhauser, und Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, eine Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen.

Die Verständigung vom 17.7.2001 sieht eine 4-jährige Übergangsfrist vor, die vom 19.7.2001 bis zum 18.7.2005 dauert. Während dieser Zeit dürfen die beiden existierenden Haftungen fortbestehen. Danach wird auf der Basis des sogenannten Plattform-Modells die eine Haftung, Anstaltslast, durch eine normale wirtschaftliche Eigentümerbeziehung nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ersetzt, was impliziert, dass öffentliche Körperschaften keine Verpflichtung zur Unterstützung der Institute mehr haben. Die andere Haftung, Gewährträgerhaftung, wird abgeschafft.

Allerdings kann Gewährträgerhaftung auch nach dem 18.7.2005 aus Gründen des Gläubigerschutzes gemäß den folgenden Vorgaben aufrechterhalten (gegrandfathered) werden:

- Für bis zum 18.7.2001 vereinbarte Verbindlichkeiten kann Gewährträgerhaftung ohne jede Beschränkung bis zum Ende ihrer Laufzeit aufrechterhalten werden.
- Für vom 19.7.2001 bis zum (einschließlich) 18.7.2005 vereinbarte Verbindlichkeiten kann Gewährträgerhaftung nur unter der Bedingung aufrechterhalten bleiben, dass ihre Laufzeit

nicht über den 31.12.2015 hinausgeht. Ansonsten, d.h. wenn ihre Laufzeit über den 31.12.2015 hinausgeht, kann Gewährträgerhaftung nicht aufrechterhalten werden.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001 müssen Ihre Behörden der Kommission bis 30.9.2001 die konkreten Maßnahmen mitteilen, die sie zu treffen gedenken, um das Haftungssystem mit den Vertragsregeln in Übereinstimmung zu bringen. In der Verständigung vom 17.7.2001 haben sich Ihre Behörden verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2001 den jeweils zuständigen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu unterbreiten und diese bis zum 31.12.2002 endgültig zu verabschieden. Im Falle der Nicht-Einhaltung dieser Frist ist die Rechtsfolge in Bezug auf Kreditinstitute, die unter die Gesetzgebung der die Verletzung vornehmenden Gebietskörperschaft fallen, dass das in den staatlichen Haftungen enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.1.2003 als Neubeihilfe behandelt wird. Folglich könnte das Beihilfeelement mit Wirkung zum 1.1.2003 von diesen Kreditinstituten zurückgefordert werden.

Ihre Regierung hat den Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen bedingungslos und unmissverständlich in seiner Gesamtheit durch Schreiben vom 18.7.2001 angenommen. Dementsprechend übermittelte sie am 27.9.2001 konkrete Vorschläge für die Umsetzung der Verständigung, die in der folgenden Zeit Gegenstand weiterer Gespräche zwischen der Kommission und Ihren Behörden waren.

Zwei Punkte konnten bis Ende des Jahres 2001 nicht gelöst werden: Das betrifft erstens die genauen Elemente, die in die Gesetzestexte, die Gesetzesbegründungen oder in separate Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden einzubringen sind, um die Ersetzung der Anstaltslast sicher zu stellen. Zweitens betrifft es den genauen Inhalt der Aufrechterhaltung (Grandfathering) der Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten, die während der Übergangszeit (vom 19.7.2001 bis zum 18.7.2005) vereinbart werden.

Ihre Behörden haben es unterlassen, bis zum Ablauf der Frist des 31.12.2001 Gesetzesentwürfe allen betreffenden Gesetzgebungsorganen zu unterbreiten. Die Gespräche zwischen Kommission und Ihren Behörden dauerten bis Ende Februar 2002 fort.

Am 28.2.2002 erreichten Kommissar Mario Monti, Staatssekretär Caio Koch-Weser, die Finanzminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, Gerhard Stratthaus, Kurt Falthäuser, und Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, Schlussfolgerungen über diese beiden Hauptpunkte (Wortlaut für die Ersetzung der Anstaltslast und genauer Inhalt der Aufrechterhaltung der Gewährträgerhaftung) und zwei weitere Punkte, die nach Abschluss der Verständigung vom 17.7.2001 aufgetreten sind. Diese beiden neuen Punkte betreffen, erstens, eine Nachschusspflicht von Trägern der Sparkassen in einigen Ländern hinsichtlich finanzieller Mittel in Institutssicherungsfonds, und, zweitens, staatliche Haftungen zu Gunsten von sogenannten Freien Sparkassen, z.B. der Frankfurter Sparkasse. Die Schlussfolgerungen stellen eine Vereinbarung hinsichtlich der notwendigen Elemente in den Rechtstexten, den Gesetzesbegründungen und den separaten Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden dar.

Die Schlussfolgerungen sehen vor, dass die separaten Selbstverpflichtungen von Ihren Behörden bis zum 15.3.2002 zu erbringen sind; dementsprechend diese sind an diesem Tag bei der Kommission auch eingegangen. Für die anderen Maßnahmen gilt der Zeitplan der Verständigung vom 17.7.2001. Die ursprüngliche Frist des 31.12.2001 für die Übermittlung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen an Ihre jeweils zuständigen Gesetzgebungsorgane wird auf den 31.3.2002 verlängert; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist spätestens bis zum 31.5.2002 ausgedehnt werden. Auf jeden Fall ist der Kommission bis zum

15.3.2002 ein vorläufiger Bericht über den Stand der getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zu übermitteln; dieser Bericht ist bei der Kommission fristgerecht eingegangen.

Am 1.3.2002 erreichten Kommissar Mario Monti und Staatssekretär Caio Koch-Weser auch eine Verständigung über die deutschen Spezialkreditinstitute: Diese dürfen weiterhin im Genuss staatlicher Haftungen stehen, soweit sie mit Förderaufgaben betraut sind, die mit den Beihilferegeln der Gemeinschaft im Einklang sind. Die Durchführung der Förderaufgaben ist an die Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots gebunden. Eine andere öffentliche Aufgabe, die auch in Zukunft unter dem Schutz der staatlichen Haftungen erlaubt sein wird, sind Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden. Ferner können Spezialkreditinstitute Maßnahmen rein sozialer Art und die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände vornehmen. Das gleiche gilt für Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen stehen. Die beihilferechtliche Überprüfung dieser Tätigkeiten gegenüber den Begünstigten bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Verständigung vom 1.3.2002 sieht vor, dass Ihre Behörden die Tätigkeiten der Förderinstitute bis 31.3.2004 in den betreffenden Gesetzen klar festlegen. Kommerzielle Tätigkeiten müssen aufgegeben oder von den staatlichen Haftungen durch eine Abtrennung in ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ohne staatliche Unterstützung isoliert werden. Dies muss bis zum 31.12.2007 umgesetzt werden.

Alle offenen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Punkte sind damit gelöst.

Die Verständigungen und die Schlussfolgerungen werden hiermit umgestaltet in eine Kommissionsentscheidung, die den Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001 mit Wirkung zum 31.3.2002 abändert.

2. Beschreibung der Haftungen

Anstaltslast wird als allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet und besagt, dass der Gewährträger verpflichtet ist, die wirtschaftliche Basis einer Anstalt zu sichern, sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen. Insolvenz ist praktisch unmöglich. Anstaltslast begründet, unter einer rein juristischen Betrachtungsweise, lediglich eine Verpflichtung im Innenverhältnis. Anstaltslast ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Die Anstalt entrichtet keine Vergütung für diese Haftung.

Gewährträgerhaftung wird nicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen, sondern bedarf einer ausdrücklichen rechtlichen Basis. Sie ist als direkte, auf Gesetz oder Verordnung basierende Verpflichtung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes für alle Verbindlichkeiten dieses Institutes definiert. Gewährträgerhaftung begründet somit die Verpflichtung des Gewährträgers, im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Kreditinstitutes einzutreten. Sie begründet einen unmittelbaren Anspruch der Gläubiger des Kreditinstitutes gegenüber dem Gewährträger, der jedoch nur geltend gemacht werden kann, wenn das Vermögen des Kreditinstitutes nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen. Gewährträgerhaftung ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Das Kreditinstitut entrichtet keine Vergütung für diese Haftung.

3. Beurteilung der Maßnahme als Beihilferegelung

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fragliche Maßnahme eine Beihilferegelung im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG und gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, Artikel 1 (d) darstellt. Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung der Maßnahme als Beihilferegelung vornimmt.

4. Position Ihrer Regierung

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Position Ihrer Regierung darlegt.

5. Eigentümerschaft und Unternehmensrechtsform

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen zur Frage der Eigentümerschaft und Unternehmensrechtsform Stellung bezieht.

6. Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG vornimmt.

7. Bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG vornimmt.

8. Vereinbarkeit der Beihilfe

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Fragen in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gemäß Artikel 87 (2) und (3) EG analysiert.

9. Artikel 86 Absatz 2 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG auf die Beihilferegelung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung analysiert.

10. Schlussfolgerungen

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der Einzelheiten über die Schlussfolgerungen enthält, insbesondere darüber, welcher Änderungen die gegenwärtige Situation bedarf.

11. Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der näher die zu treffenden Maßnahmen und deren Zeitplan spezifiziert. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission (für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder für bestimmte Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen) ihre Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt oder späteren Zeitpunkten als den ursprünglich festgelegten erklären kann, sollte sie dies als objektiv notwendig und gerechtfertigt ansehen, um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben.

Nach dem Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen erörterten die Kommission und Ihre Regierung eingehend, welche Maßnahmen im Einzelnen für die betreffenden Kreditinstitute oder Gruppen von Kreditinstituten zu treffen seien, und in welchem Zeitplan diese von Ihrer Regierung umzusetzen seien. Betreffend Landesbanken und Sparkassen wurde das Ergebnis dieser Gespräche in einer Verständigung vom 17.7.2001 und in Schlussfolgerungen vom 28.2.2002 niedergelegt. Betreffend Spezialkreditinstitute wurde das Ergebnis in einer Verständigung vom 1.3.2002 niedergelegt.

Diese Dokumente spezifizieren im Einzelnen den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen und sind unten – für Landesbanken und Sparkassen – im zweiten Teil und – für Spezialkreditinstitute – im dritten Teil inhaltlich aufgenommen.

Zweiter Teil: Einzelne Maßnahmen, die für Landesbanken und Sparkassen zu treffen sind

Dieser zweite Teil gibt den Inhalt der Verständigung zwischen Kommissar Mario Monti und Vertretern Ihrer Regierung vom 17.7.2001 und der Schlussfolgerungen zwischen denselben Vertretern vom 28.2.2002 über Landesbanken und Sparkassen wieder. Um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben, sieht die Kommission die folgenden Maßnahmen als objektiv notwendig und gerechtfertigt an, die für Landesbanken und Sparkassen zu treffen sind:

1. "Plattform-Modell"

- 1.1. Alle Landesbanken und Sparkassen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tochterunternehmen, werden sich dem sogenannten "Plattform-Modell" anschließen.
- 1.2. Das "Plattform-Modell" besteht in der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, gemäß den in Punkt 2. niedergelegten Grundsätzen.

2. Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

2.1. Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.

2.2. Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, wird ersetzt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmen in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.
- b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts ist ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des öffentlichen Kreditinstituts. Es gibt keine Absichtserklärung oder Garantie, den Bestand des öffentlichen Kreditinstituts sicher zu stellen.
- c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger werden somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt.
- d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung in Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrags zu gewähren.

2.3. In allen Gesetzen über öffentliche Kreditinstitute in Deutschland, die sich dem "Plattform-Modell" angeschlossen haben, sind ausdrückliche Gesetzesänderungen gemäß den obigen Grundsätzen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Anstaltslast in diesen Gesetzen derzeit ausdrücklich festgeschrieben ist oder nicht.

2.4. Für die Ersetzung der Anstaltslast und die Abschaffung der Gewährträgerhaftung müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten sein:

In den Gesetzestexten selbst:

1) Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

2) Der Träger unterstützt die Sparkasse/Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Grundsätze/Bestimmungen.

3) Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse/Landesbank gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.

4) Die Sparkasse/Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

5) Die Haftung des Trägers der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt./ Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

6) Alle Landesbanken und Sparkassen müssen insolvenzfähig sein [zu erreichen durch die Abschaffung der Bestimmungen der Länder, die auf § 12(1) Nr 2 Insolvenzordnung beruhen].

Sämtliche bestehenden Bestimmungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, die mit dem Obigen im Widerspruch stehen, sind zu streichen.

In den Gesetzesbegründungen:

Zusätzlich zu den Erklärungen für die Bestimmungen im Gesetzestext muss das Folgende erscheinen:

Soweit der Träger der Sparkasse/Landesbank dieser Mittel zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit der Beihilfendisziplin der Gemeinschaft.

In gesonderten Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden:

1) Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben, dass sie jegliche zukünftige Zurverfügungstellung finanzieller Mittel an Sparkassen/Landesbanken der Kommission notifizieren werden für den Fall, dass diese Beihilfenelemente enthalten. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

2) Ihre Bundes- und Länderbehörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben, dass von der Ermächtigungsklausel im Bundesrecht, Anstalten, die unter der Aufsicht eines Landes stehen, für insolvenzunfähig zu erklären, für die von der Verständigung vom 17.7.2001 erfassten öffentlichen Banken zukünftig kein Gebrauch mehr gemacht werden wird. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

3. Institutssicherungsfonds

Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von Trägern oder anderen öffentlichen Stellen, finanzielle Mittel an Institutssicherungsfonds von Sparkassenverbänden in den Ländern, wo dies anwendbar ist, zur Verfügung zu stellen, gemäß dem Zeitplan unter Ziffer 5. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu treffen. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

4. Freie Sparkassen

Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von öffentlichen Stellen, sogenannten freien Sparkassen (z.B. Frankfurter Sparkasse) finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, gemäß dem Zeitplan unter Ziffer 5. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu treffen. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

5. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung

5.1. Ihre Behörden haben Selbstverpflichtungen abgegeben, dass

(i) die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie sämtliche anderen zuständigen öffentlichen Stellen spätestens zum 31.3.2002 ihren jeweiligen Gesetzgebungs-/Rechtssetzungsorganen Vorschläge für die notwendigen rechtlichen

Maßnahmen gemäß dem oben unter Ziffern 1. bis 4. Niedergelegten unterbreiten, nachdem der Kommission ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten am 15.3.2002 übermittelt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis längstens 31.5.2002 verlängert werden; und

(ii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 31.12.2002 endgültig verabschiedet werden.

5.2. Zweck der Selbstverpflichtungen unter 5.1. ist es, die ordnungsgemäße Umsetzung der in der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 niedergelegten zweckdienlichen Maßnahmen zu gewährleisten und eine frühzeitige Anpassung der öffentlichen Kreditinstitute an die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern.

5.3. Nicht-Einhaltung dieser Selbstverpflichtungen durch den Bund, ein Land oder mehrere Länder, eine oder mehrere Kommune(n) oder eine andere zuständige öffentliche Stelle stellt eine Verletzung der vorliegenden Entscheidung der Kommission dar. Rechtsfolge ist in Bezug auf die Kreditinstitute, die unter die Gesetzgebung/Rechtssetzung der die Verletzung vornehmenden Gebietskörperschaft (Bund, Land, Kommune) oder anderen zuständigen öffentlichen Stelle fallen, dass das in Anstaltslast und Gewährträgerhaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.1.2003 als Neubeihilfe behandelt wird.

6. Übergangsregelung

a) Verbindlichkeiten, die am 18.7.2001, dem Tag der Annahme der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 durch Ihre Behörden, bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von Gewährträgerhaftung gedeckt. Die vorliegende Entscheidung legt eine Übergangszeit fest, die bis zum 18.7.2005 dauert und während der das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben kann. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.7.2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von Gewährträgerhaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

b) Die folgenden Bestimmungen haben im **Gesetzestext** und entsprechende Erklärungen in den **Gesetzesbegründungen** zu erscheinen:

Die Träger der Sparkassen und der ... Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts.

Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der ... Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung

sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen [oder: gemäß der Regelung in der Satzung des Instituts].

- c) Was die Aufrechterhaltung (Grandfathering) der Gewährträgerhaftung betrifft, unterstreicht die Kommission zur Klarstellung, dass das in Frage stehende Verfahren strikt einzuhalten ist. Insbesondere stellt die Nicht-Zahlung durch die betreffende Institution an die Gläubiger bei Fälligkeit der betreffenden Verbindlichkeit als solche keine hinreichende Bedingung für ein Recht der Gläubiger auf Zahlung durch den/die Träger dar. Erst sobald dieses Verfahren korrekt dadurch abgeschlossen ist, dass die Träger ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können, haben die Gläubiger der betreffenden Verbindlichkeiten ein Recht auf Zahlung gegen die Träger. Die Träger dürfen von dem vereinbarten obigen Verfahren nur abweichen, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist.

Jegliche vorherige Erklärung der Träger oder anderer öffentlicher Stellen gegenüber Dritten dahingehend, dass sie irgendeine Handlung im Hinblick auf das Kreditinstitut oder seine Gläubiger vornehmen würden, die über das vereinbarte obige Verfahren zur Auslösung der Gewährträgerhaftung hinausgeht und de facto die gleichen oder ähnliche Wirkungen wie Anstaltslast und Gewährträgerhaftung haben würde, welche in Übereinstimmung mit Obigem zu ersetzen bzw. abzuschaffen sind, würde eine neue Art von Haftung und deshalb eine Neubeihilfe darstellen, die im Vorfeld der Kommission zu notifizieren wäre.

Dritter Teil: Einzelne Maßnahmen, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind

Dieser dritte Teil gibt den Inhalt der Verständigung zwischen Kommissar Mario Monti und Staatssekretär Caio Koch-Weser vom 1.3.2002 wieder. Um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben, sieht die Kommission die folgenden Maßnahmen als objektiv notwendig und gerechtfertigt an, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind:

1. Geltungsbereich

Diese Entscheidung betrifft rechtlich selbstständige Förderinstitute in Deutschland, für die staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und / oder Gewährträgerhaftung und / oder Refinanzierungsgarantien gelten (im folgenden „Förderinstitute“ genannt²) und bezieht sich

² Rechtlich selbstständige Förderinstitute sind z.B.:

- a) Bremer Aufbau-Bank GmbH
- b) Deutsche Ausgleichsbank
- c) Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
- d) Investitionsbank des Landes Brandenburg
- e) Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- f) Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
- g) Landwirtschaftliche Rentenbank
- h) LfA Förderbank Bayern / Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
- i) Thüringer Aufbaubank

auf die beihilferechtlich relevanten, diesen staatlichen Haftungsinstituten für die Förderinstitute immanenten Vorteile³.

2. Grundsätze für deutsche Förderinstitute

Die Geschäftstätigkeiten der Förderinstitute sind nach ihrem Förderauftrag auf die Unterstützung der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik und der öffentlichen Aufgaben ihrer staatlichen Träger ausgerichtet. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Förderaufgaben an die Förderinstitute übertragen werden, die im Einklang mit den gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften stehen. Die Durchführung der Förderaufgaben ist an die Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots gebunden.

Die beihilferechtliche Überprüfung dieser Tätigkeiten gegenüber den Begünstigten bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Anwendung anderer Vorschriften des EG-Vertrags sowie die internationalen Verpflichtungen der EG in Bezug auf staatliche Beihilfen und andere Subventionen.

Die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile dürfen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

a) Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben:

Die öffentlichen Förderaufgaben der Förderinstitute, z.B. die Aufbringung und/oder Durchleitung von öffentlichen Fördermitteln, bestehen in der Durchführung und Verwaltung von Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag in präzise zu benennenden Förderbereichen, insbesondere Mittelstandsfinanzierung, Finanzierungen im Rahmen von Risikokapital, Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen, Technologie-/Innovationsfinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Wohnungswirtschaft sowie international vereinbarte Förderprogramme (z.B. CIRR, LASU etc.) und Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Die öffentlichen Förderaufgaben sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben.

Zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben können sich die Förderinstitute aller ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, insbesondere des Durchleitungsprinzips und der Konsortialfinanzierung. Adressaten ihrer Fördermaßnahmen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben dürfen die Förderinstitute nur die Geschäfte und Dienstleistungen (z.B. Treasurymanagement, Risikosteuerung und fördergeschäftliche Beratung) betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen; der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind den Förderinstituten nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

b) Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

³ Siehe detaillierter Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001, der zweckdienliche Maßnahmen für das System der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung beschreibt. Folglich bezieht sich diese Entscheidung nicht auf die Durchleitung von Zuschüssen sowie auf Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

c) Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

d) Maßnahmen rein sozialer Art, z.B.:

- Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Förderinstitute;
- Gewährung von Darlehen als Finanzierungsbeiträge im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die insbesondere unter Berücksichtigung ihres Einkommens die finanziellen Belastungen für einen angemessenen Wohnraum ohne staatliche Unterstützung nicht tragen können. Die sozialen Kriterien für den begünstigten Personenkreis werden vom Beihilfegeber präzise definiert;
- Finanzierung von sozialen Einrichtungen, welche Leistungen im Sozialbereich für Personen erbringen, die die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen erfüllen (z.B. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kinder- und Jugendhilfe, soziale Pflege);
- Finanzierungen, die das Förderinstitut im staatlichen Auftrag aufgrund eines Gesetzes oder einer staatlichen Richtlinie an Personen gewährt, die die in diesen sozialrechtlichen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen (z.B. Ausbildungssituation, Arbeitslosigkeit, geringe Einkommens-/Vermögensverhältnisse, Behinderung) erfüllen.

e) Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen stehen. Dabei gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

(1) Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute / Finanzierungsinstitutionen dürfen nicht zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für das Förderinstitut ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten / Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung und/oder Führung durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution erfolgt, die im Verhältnis zu dem sich beteiligenden Förderinstitut folgende Merkmale aufweist, indem dieses direkt oder indirekt:

- (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
- (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
- (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Finanzierungsanteil von Förderinstituten darf nicht über 50 % hinausgehen, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 75% hinaus gehen darf.

(2) Bei Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative und/oder bei eigener Führung des Förderinstituts müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Zusammenarbeit mit mindestens einem Co-Lead-Arranger, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, an bzw. bei der das Förderinstitut direkt oder indirekt:
 - (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
 - (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
 - (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
- Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute / Finanzierungsinstitutionen eingeräumt, und das Förderinstitut akzeptiert keine Konditionen, die schlechter sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten / Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.
- Eine maximale gesamte Beteiligungsquote des Förderinstituts von 25 % wird nicht überschritten, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen dem Förderinstitut/den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 50 % hinaus gehen darf.
- Bereitschaft des Förderinstituts, mit allen in der EU niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.

(3) Alleine kann ein Förderinstitut nur tätig werden, wenn:

- ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist, oder
- ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil 1 der DAC-Liste aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme unter 50 Mio. EUR und die Laufzeit der Finanzierung über 4 Jahren liegt.

3. Die Behandlung staatlicher Haftungsinstitute nach Ablauf der Umsetzungsfristen

- 3.1 Der Einsatz der den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile bleibt mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und die dort jeweils aufgeführten Bedingungen erfüllen und wenn die rechtsverbindliche Festlegung der Tätigkeiten entsprechend den unter Ziffer 4. festgelegten Umsetzungsfristen durchgeführt wird.
- 3.2. Tätigkeiten der Förderinstitute, die nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen aufgegeben oder auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung ausgegliedert werden. Im letzteren Fall sind folglich unter anderen Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen des Förderinstituts an das ausgegliederte Unternehmen sowie Leistungen des ausgegliederten Unternehmens an das Förderinstitut marktgerecht zu vergüten.
- 3.3. Geschäfte, die im Einzelfall nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen und nach Ablauf der unter Ziffer 4. genannten Umsetzungsfristen abgeschlossen werden, werden nach den

allgemeinen Beihilferegeln behandelt mit der Rechtsfolge, dass die den staatlichen Haftungsinstituten immanenten Vorteile bezogen auf das jeweilige Geschäft als rückforderbare Neubeihilfe behandelt werden.

3.4. Die in Ziffer 3.3. genannte Rechtsfolge hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Haftungsinstitute als solche.

4. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung und Umsetzungsfristen

4.1. Die gesetzliche Festlegung der Tätigkeiten der Förderinstitute im Sinne der Ziffer 2. ist vom Bund und den betroffenen Ländern bis 31.3.2004 abzuschließen.

4.2. Für Tätigkeiten, die nicht unter die in Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen bis zum 31.3.2004 der Beschluss über die Aufgabe/Ausgliederung gefasst und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden. Die Aufgabe/Ausgliederung muss bis zum 31.12.2007 in Kraft treten.

4.3. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.1 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückforderbare Neubeihilfe behandelt werden.

4.4. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.2 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 bzw. dem 1.1.2008 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückforderbare Neubeihilfe behandelt werden.

4.5. Die Frage der richtigen Umsetzung (insbesondere der Vollständigkeit und der Rechtzeitigkeit) und der Einhaltung der Verständigung ist für jedes Förderinstitut selbstständig zu beurteilen.

5. Selbstverpflichtung betreffend Steuervorteile

Soweit die von dieser Entscheidung erfassten Förderinstitute über staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien hinaus auch Steuervorteile genießen, trägt Ihre Regierung dafür Sorge, dass mit diesen entsprechend den Grundsätzen dieser Entscheidung und den gemeinschaftlichen Beihilfevorschriften verfahren wird.

6. Weitere Schritte

Ihre zuständigen Behörden unterrichten die Kommission jeweils per Jahresende über den jeweiligen Stand der Umsetzungsarbeiten.

Vierter Teil: Annahme der Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen

Ihre Regierung wird aufgefordert, die Kommission innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Erhalt dieses Vorschlags, schriftlich darüber zu informieren, dass sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und im Einklang mit Ihren vorhergehenden Selbstverpflichtungen bedingungslos und unmissverständlich diese Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit annimmt. Im Falle der Annahme wird diese

Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zum 31.3.2002 in Kraft treten. Im Falle der Nicht-Aannahme wird die Kommission in Übereinstimmung mit den in Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegten Vorschriften fortfahren.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telekopiergerät an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
State Aid Greffe
rue Joseph II/Jozef II straat 70
B-1000 Bruxelles/Brussel
Faxnummer: +32-2-296.12.42

Bitte geben Sie in allen Ihren Schreiben den Titel und die Nummer des Falles an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission